

Kinder für die Zukunft e.V. · Birkenstr. 31 · 86199 Augsburg

Fam. Hildegard u. Oliver Stamann

Schafskamp 2

27243 Klein Henstedt (Prinzhoefte)



Sammelbestätigung über Geldzuweisungen/Mitgliedsbeiträge

im Sinne des § 10b des Einkommensteuergesetzes an eine der in § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen

Name der/des Zuwendenden:	Hildegard u. Oliver Stamann
Anschrift der/des Zuwendenden:	Schafskamp 2, 27243 Klein Henstedt (Prinzhoefte)
Gesamtbetrag der Zuwendung in Ziffern:	3460,00 €
Gesamtbetrag der Zuwendung in Buchstaben:	dreitausendvierhundertundsechzig EURO
Zeitraum der Sammelbestätigung:	01.01.2020 - 31.12.2020

Es handelt sich nicht um den Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen.

Wir sind wegen Förderung gemeinnütziger Zwecke (Förderung der Erziehung § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 AO, Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 13 AO, Förderung der Entwicklungszusammenarbeit § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 15 AO, Förderung des bürgerlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger Zwecke § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 25 AO nach dem Freistellungsbescheid bzw. nach der Anlage zum Körperschaftssteuerbescheid des Finanzamtes Augsburg-Stadt, StNr. 103/109/50861 vom 09.05.2019 für den letzten Veranlagungszeitraum 2019 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftssteuergesetzes und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung gemeinnütziger Zwecke gemäß § 52 Abs. 2 Satz Nr. 7, Nr. 13, Nr. 15, Nr. 25 AO im Ausland und ggf. im Inland verwendet wird.

Durch Verfügung des Finanzamtes Augsburg-Stadt vom 10.09.2019, Aktenzeichen 103/109/50861, ist die Genehmigung erteilt worden, maschinell erstellte Zuwendungsbestätigungen ohne eigenhändige Unterschrift einer zeichnungsberechtigten Person auszustellen.

Augsburg, 15.01.2021


Maria Schädel, Kassenwartin

Hinweis:

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer (§ 10 b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG). Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der Feststellung der Einhaltung der satzungsgemäßen Voraussetzungen nach § 60a Abs. 1 AO länger als 3 Jahre seit Ausstellung des Bescheides zurückliegt (§ 63 Abs. 5 AO).

Kinder für die Zukunft e.V.
Birkenstr. 31
86199 Augsburg
Tel: +49 821 9986197
Fax: +49 821 29708607
E-Mail: verein@kinder-zukunft.org
Web: www.kinder-zukunft.org

Vorstand
Prof. Dr. Dr. W. Michaelis
Prof. Dr. H. Heinz
Christiane Bauernfeind
Maria Schädel

Vereinsregister-Nr. VR202248
Amtsgericht Augsburg
Steuer-Nr. 103/109/50861
Finanzamt Augsburg-Stadt

Bankverbindung
Augusta Bank eG Raiffeisen-Volksbank
(ab 19.10.2019 unter neuem Namen:
VR Bank Augsburg-Ostallgäu eG)
IBAN DE66 7209 0000 0001 7198 58
BIC GENODEF1AUB